



Positionspapier des Bundesverbandes des Elektro-Großhandels (VEG) e.V.

Stellungnahme zur Neufassung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG)

Einleitung

Der Bundesverband des Elektro-Großhandels (VEG) e.V. ist der berufsständische Verband des Elektrofachgroßhandels in Deutschland. Der VEG vertritt 95 Mitgliedsunternehmen mit bundesweit 905 Betriebsstätten, rund 19.000 Beschäftigten und ca. 9 Milliarden Euro Jahresumsatz.

Der Entwurf zur Neuregelung des Elektro- und Elektronikgesetzes beinhaltet eine Reihe von Klärstellungen und Erleichterungen, die die praktische Anwendung der Vorschriften vereinfachen und vom Elektrogroßhandel ausdrücklich begrüßt werden. Gleichzeitig enthält der Entwurf an vielen Stellen eine einseitige Belastung der Handelsstufe, speziell in Bezug auf den Großhandel, und ist daher überarbeitungsbedürftig.

Ausweisung der Entsorgungskosten (§ 7 Absatz 4)

Positiv zu beurteilen ist die Regelung in § 7 Absatz 4, wonach Hersteller die Kosten für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten gegenüber dem Käufer nicht ausweisen dürfen. Die sog. visible fee stellt einen Eingriff in die freie Preisbildung der Händler dar und verhindert den ansonsten vorhandenen Anreiz einer Kostenoptimierung. Die gesonderte Ausweisung der Entsorgungskosten ist zur Information der Endnutzer und Marktakteure auch nicht mehr erforderlich. Diese sind inzwischen mit der gesonderten Entsorgung von Altgeräten vertraut und müssen durch besonders ausgewiesene Kosten nicht mehr darüber aufgeklärt werden. Es ist daher zu begrüßen, dass die Ausweisung der Entsorgungskosten in der Lieferkette gesetzlich ausgeschlossen wird.

Vereinfachter Nachweis bei Abgabe von Altgeräten an öRE (§ 13 Absatz 1 Satz 2)

Der Elektrogroßhandel unterstützt die Einführung eines vereinfachten Herkunftsnachweises bei der Abgabe von Altgeräten aus privaten Haushalten durch Gewerbetreibende oder Vertreiber an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Bislang werden im Rahmen des Bringsystems von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zum Teil praktisch nicht realisierbare Nachweise über die Herkunft der angelieferten Altgeräte gefordert. Es wird z.B. für jedes einzelne Altgerät die Vorlage einer Kopie des Personalausweises des jeweils letzten Endnutzers verlangt. Das Abstellen auf den Sitz der Niederlassung des Gewerbetreibenden in der Neufassung stellt demgegenüber einen praktikablen Herkunftsnachweis dar. Letztlich wird hierdurch auch die Quote der einer Wiederverwertung oder Entsorgung zugeführten Altgeräte gesteigert.

Kalenderjährlicher Garantienachweis (§ 7 Absatz 1)

§ 7 Absatz 1 Satz fordert den kalenderjährlichen Nachweis der Finanzierungsgarantie. Dies stellt eine unbegründete Verschärfung gegenüber der aktuellen Rechtslage dar, wonach der Garantienachweis auch unterjährig erbracht werden kann. Die Möglichkeit einer unterjährigen Nachweiserbringung ist gerade für Importeure von großer Bedeutung. Diese können in aller Regel am Jahresanfang noch keine abschließende Aussage über die genaue Anzahl der im Laufe des Jahres eingeführten Elektrogeräte treffen. Die Garantien müssten folglich im Verlauf des Jahres laufend angepasst werden. Hierdurch entsteht ein unnötiger Verwaltungsaufwand. Wir regen daher an, es bei der Möglichkeit zu einem auch unterjährigen Garantienachweis zu belassen und in der Neuregelung den Terminus „kalenderjährlich“ durch „jährlich“ zu ersetzen.

Herstellerfiktion (§ 3 Nr. 11)

Nach der Definition in § 3 Nr. 11 gilt ein Vertreiber als Hersteller, soweit er vorsätzlich oder fahrlässig neue Elektro- und Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller zum Verkauf anbietet. Laut Begründung dient die Fiktion der Selbstkontrolle des Marktes. Vertreiber werden in die Produktüberwachung einbezogen, damit möglichst keine Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller in Verkehr gelangen. Folge eines schuldhaften Anbietens neuer Geräte ohne gültige Registrierung ist, dass der Vertreiber die an die Hersteller adressierten gesetzlichen Pflichten übernehmen muss.

Diese Regelung begründet eine ungerechtfertigte Verschiebung der Produktverantwortung vom Hersteller auf den Vertreiber. Die bezweckte Selbstkontrolle des Marktes wird bereits hinreichend durch die Bußgeldvorschrift des § 46 Absatz 1 Nummer 4 sichergestellt. Demnach kann das Anbieten nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Geräte mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Es stellt eine nicht nachvollziehbare Doppelbelastung der Vertreiber dar, wenn sie darüber hinaus schon bei leichtestem Verschuldensgrad zusätzlich auch noch zur Erfüllung der Herstellerpflichten (Registrierung, Garantiestellung, Sicherstellung der Entsorgung etc.) angehalten werden können. In diesem Zusammenhang ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. April 2010 (Az.: 7 C 9/09) zu berücksichtigen, das die einzelnen Kontrollpflichten sehr weit fasst. Danach ist es nicht ausreichend, auf die im Schriftverkehr zu führende Registrierungsnummer zu achten. Vielmehr muss die Registrierung stets marken- und geräteartbezogen durch Einsicht in das Herstellerregister überprüft werden. Eine solche Prüfpflicht jenseits jeglicher Verdachtsmomente oder eines sonstigen Anlasses (z.B. neuer Lieferant) verursacht einen erheblichen Aufwand und Prozesskosten. Es muss außerdem bedacht werden, dass nach der weiten Fassung der Fiktionsvorschrift der Vertreiber auch dann zur Erfüllung der Herstellerpflichten in Anspruch genommen werden kann, wenn der tatsächliche Hersteller identifizierbar ist. Hierdurch wird die Produktverantwortung vollends auf den Handel verlagert.

Der Elektrogroßhandel plädiert vor diesem Hintergrund für eine Streichung der Herstellerfiktion, die im Übrigen auch in der Elektro-Altgeräte-Richtlinie keine Entsprechung findet.

Sollte an der Herstellerfiktion trotz der erheblichen Bedenken weiterhin festgehalten werden, so bedarf die Vorschrift jedenfalls einer Einschränkung, aus der eine primäre Produktverantwortung des Herstellers deutlich hervorgeht und die Haftung des Handels auf einen verhältnismäßigen Umfang reduziert wird. Es könnte hier wie folgt formuliert werden:

*„ [...] der Vertreiber gilt als Hersteller im Sinne des Gesetzes, soweit er entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 vorsätzlich oder **grob** fahrlässig neue Elektro- und Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller oder Bevollmächtigter zum Verkauf anbietet **und der Hersteller des Produkts durch die Behörden nicht festgestellt werden kann** [...]“*

Rückgabepflicht der Vertreiber (§ 17 Absatz 1)

Im Rahmen der Rücknahmeverpflichtung nach § 17 Absatz 1 ist nicht deutlich, ob bei der „Abgabe“ auf den juristischen Erfüllungsort oder den Ort der faktischen Aushändigung des Neugerätes abzustellen ist. Dies aber ist entscheidend für die Frage, an welchem Ort die Rücknahme des Altgerätes zu erfolgen hat.

Hieraus ergeben sich außerdem Probleme in Fällen, in denen die Ware beim Endnutzer von einer anderen Person als dessen Vertragspartner angeliefert wird. Dies ist typischerweise bei Streckengeschäften der Fall. Auch hier könnte sich aufgrund des weiten Vertreiberbegriffs die Frage stellen, ob der Lieferant oder der Vertragspartner zur Rücknahme des Altgerätes verpflichtet ist. Es bedarf daher dringend der Klarstellung, dass stets allein der Vertragspartner des Endnutzers rücknahmeverpflichtet ist.

Bonn, den 29. März 2014